

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e3f3c2ee-a9a8-3ee6-87ca-5a11ce3885c7>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln Druckgase Anlagen zum Füllen von Treibgastanks Flüssiggastankstellen (TRG 404)
Amtliche Abkürzung	TRG 404
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Anlage 2 TRG 404 - Anlagen zum Füllen von Treibgastanks Muster von Füllanweisungen Anlage 2 [\(1\)](#)[\(2\)](#)[\(3\)](#)

Füllanweisung für das Füllen von Treibgastanks und Brenngastanks mit automatischer Füllstandsbegrenzung

1 Allgemeines

1.1 Der Motor des Fahrzeuges und eine vorhandene Fremdheizung mit Brennkammer müssen abgestellt sein. Das Fahrzeug muß durch Einlegen eines Ganges und Anziehen der Handbremse gegen Abrollen gesichert sein.

1.2 Das Rauch- und Feuerverbot ist unbedingt einzuhalten.

1.3 Zum Zeitpunkt der Befüllung des Lagerbehälters von Kompaktanlagen ist das Füllen von Treibgastanks unzulässig.

2 Füllvorgang

2.1 Verschlusskappe vom Füllanschluß am Fahrzeug abnehmen und Zapfventil fest anschließen.

2.2 Fülltaste betätigen, Zählwerk an der Zapfsäule beobachten. Bei Stillstand des Zählwerkes Fülltaste loslassen.

2.3 Zapfventil lösen und in Haltevorrichtung einhängen. Verschlusskappe auf Füllanschluß aufsetzen.

Fußnoten

[\(1\) Amtl. Anm.:](#) Auf § 4 Abs. 3 Druckbehälterverordnung wird hingewiesen (EG-Gleichwertigkeitsklausel)

[\(2\) Red. Anm.:](#) BArbBl. 10/1998 S. 103

[\(3\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

